

Übersicht  
über das

# Sozialrecht

**Stand 2006, Auszug**

„Relevante Abschnitte zum Fremdrentengesetz und zu speziellen  
Regelungen für die Überleitung in die neuen Bundesländer“

## Impressum

### Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales	BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH
53107 Bonn	Südwestpark 82 90449 Nürnberg

### Bibliographische Informationen der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

### © 3. Auflage 2006 (Rechtsstand 01.01.2006)

BW Bildung und Wissen  
Verlag und Software GmbH  
Südwestpark 82  
90449 Nürnberg  
Tel. 0911/9676-175  
Fax 0911/9676-189  
E-Mail: [serviceteam@bwverlag.de](mailto:serviceteam@bwverlag.de)  
<http://www.bwverlag.de>

Umschlaggestaltung: Karin Lang, Nürnberg  
Layout und Satz: Hans-Jörg Jolli, Nürnberg  
Druck: Clausen & Bosse, Leck

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Für Vollständigkeit, Fehler redaktioneller oder technischer Art, Auslassungen usw. kann – auch wegen der schnellen Veränderungen in Gesellschaft und Bildung, Wirtschaft und Technik – keine Haftung übernommen werden.

Dieses Buch enthält eine inhaltsgleiche CD-ROM.

ISBN 3-8214-7242-1

# Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen,

Liebe Mitbürger,

Deutschland ist ein sozialer Rechtsstaat. Ein leistungsfähiges System sozialer Sicherung ist dafür die unverzichtbare Voraussetzung. Unseren Sozialstaat solidarisch, sicher und zukunftsfest zu gestalten, ist gleichermaßen Aufgabe von Politik und Gesellschaft.

Das Sozialrecht ist viel mehr als nur eine Ansammlung von Paragraphen; es ist in Gesetz gegossene soziale Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe, organisierte Solidarität orientiert am Ziel sozialer Gerechtigkeit. Gleichzeitig ist es Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg und sozialen Frieden in unserem Land.

Auch deswegen wird die Bundesrepublik von vielen Staaten in der Welt bewundert und nachgeahmt.

Sozialrecht betrifft uns alle nahezu täglich. Damit es auch im Alltag wirkt, ist es wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger ihre Rechten und Pflichten kennen.

Dazu hilft dieser Überblick. Er bietet Orientierung und informiert über die Vielfältigkeit unseres gesamten Systems sozialer Sicherung.

Neben den bereits kodifizierten Sozialgesetzbüchern beinhaltet die „Übersicht über das Sozialrecht“ auch alle anderen sozialrechtlichen Teilgebiete: Von der sozialen Sicherung der freien Berufe über den Familienleistungsausgleich oder dem Wohngeld über Hilfen für Spätaussiedler bis hin zu Sozialgerichtsbarkeit und Sozialbudget.

Kompetente Autoren fassen die Sozialgesetze zusammen und verdeutlichen sie durch Beispiele, Tabellen, Grafiken sowie aktuelles Zahlenmaterial. Querverweise zeigen, wo und wie einzelne Rechtsvorschriften ineinander greifen und miteinander vernetzt sind.

Ich wünsche Ihnen interessante, aufschlussreiche und fruchtbare Lektüre.

Franz Müntefering

A handwritten signature in black ink on a yellow background, reading "Franz Müntefering".

aus aufgrund eines Zahlungsauftrags des Versicherungsträgers durch Überweisung auf ein Konto des Versicherten am letzten banküblichen Arbeitstag des Vormonats ausgezahlt. Eine Zustellung der Rente, z. B. durch Briefträger, ist aber auch weiterhin möglich, wenn der Berechtigte wegen hohen Alters oder Gebrechlichkeit dies beantragt. Auch die jährlichen Anpassungen werden im Übrigen regelmäßig von der Deutschen Bundespost durchgeführt, so weit sich nicht im Einzelfall Besonderheiten ergeben.

386 Um ab dem Jahr 2004 den Beitragssatz von 19,5% beibehalten zu können, wurde mit dem 3. Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze die Auszahlung der Renten für die Renten, die ab dem 1. April 2004 zugehen, auf das Monatsende verlegt. Für alle Renten, die vor dem 1. April 2004 begonnen haben, verbleibt es allerdings wie bisher bei der Zahlung der Renten zum Monatsbeginn im Voraus, weil sich in diesen Fällen die Rentner auf die regelmäßige Auszahlung der Renten im Voraus eingestellt haben. Den Rentnerinnen und Rentnern, deren Renten erst ab dem 1. April 2004 beginnen, fließen in aller Regel noch zum Ende des Monats ihrer Erwerbstätigkeit Arbeitsentgelt bzw. Arbeits-einkommen zu, wenn sie unmittelbar aus einer Erwerbstätigkeit in den Ruhestand treten. In den Fällen, in denen unmittelbar vor Beginn der Rente der Lebensunterhalt durch andere Einkunftsquellen gedeckt wurde, dienen diese Einkunftsquellen bis zu dem nun maßgebenden Auszahlungstermin weiterhin als Grundlage für den Lebensunterhalt. Mit dem neuen Rentenauszahlverfahren gilt nun für die Renten, die nach dem 31. März 2004 begonnen haben oder beginnen, der gleiche Auszahlungszeitpunkt wie bei der Auszahlung von anderen Lohnersatzleistungen, z. B. dem Arbeitslosengeld.

387 Ein neuer Rentenbeginn kann nicht dadurch herbeigeführt werden, dass bei Bezug einer Altersrente (z. B. eine Altersrente nach Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab vollendetem 60. Lebensjahr) eine neue Altersrente (z. B. eine Altersrente an lang-jährig versicherte ab vollendetem 63. Lebensjahr) beansprucht werden kann. Nach rechtlich verbindlicher Bewilligung einer Altersrente ist der Wechsel in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder in eine andere Altersrentenart ausgeschlossen.

## Fremdrentenrecht

388 Die rentenrechtlichen Ansprüche der Flüchtlinge, Vertriebenen, Aussiedler sowie derjenigen, die vor

Öffnung der deutsch-deutschen Grenze aus der DDR in das alte Bundesgebiet übergesiedelt sind, sind im Fremdrentengesetz geregelt. Das Fremdrentenrecht ging ursprünglich vom Entschädigungsprinzip aus, d. h. die Rentenversicherung trat danach für den Verlust der im Herkunftsgebiet erworbenen Versorgungsanswartschaften grundsätzlich nur in dem Umfang und der Höhe der Leistungen ein, wie Ansprüche in der früheren Heimat erworben waren. 1959 wurde das Entschädigungsprinzip vom Eingliederungsprinzip abgelöst. Danach werden Zuwanderer so in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem einbezogen, als ob sie ihr bisheriges Berufsleben statt im Herkunftsland in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.

389 Nach den zum Fremdrentenrecht im Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion getroffenen Vereinbarungen findet für Übersiedler, die nach dem 18. Mai 1990 – dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages – ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR aufgegeben und im früheren Bundesgebiet genommen haben, das Fremdrentengesetz keine Anwendung mehr. Gleiches gilt generell auch für alle rentenrechtlichen Zeiten, die nach diesem Stichtag bis zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegt worden sind. An die Stelle der Zahlung einer nach dem Fremdrentenrecht ermittelten Rente für die im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten tritt die nach Maßgabe der für die neuen Bundesländer geltenden besonderen Übergangsregelungen (Rdnr. 653 ff) berechnete Rente. Für den Ausschluss des Fremdrentenrechts war maßgebend, dass seit der Sozialunion das Nettorentenniveau in den neuen Bundesländern mit dem Nettorentenniveau in den alten Bundesländern vergleichbar ist.

390 Fremdrentner sind nunmehr insbesondere die vertriebenen Arbeiter und Angestellten aus den Vertriebsgebieten sowie die Deutschen, die aus dem Ausland zurückgekehrt sind und aus kriegsbedingten Gründen den zuständigen Versicherungsträger im Ausland nicht in Anspruch nehmen können. Auch die aus Osteuropa zuwandernden volksdeutschen Aussiedler werden generell Vertriebenen gleich gestellt und erwerben daher Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz.

391 Anrechenbar sind nach dem Fremdrentengesetz alle Beitragszeiten, die ein Fremdrentner im

Stadtverwaltungen, den Versicherungsämtern, den Krankenkassen und den Gewerkschaften erfragt werden. Für die Deutsche Rentenversicherung Bund sind über 1.800 Versichertenälteste ehrenamtlich tätig, bei den Regionalträgern (bis zum 30. September 2005 als Landesversicherungsanstalt bezeichnet) sind es vermutlich ebenso viele. In der knappschaftlichen Rentenversicherung nehmen über 1400 Knappschaftsälteste die Interessen der Versicherten wahr.

## Übergangsregelungen für die neuen Bundesländer

### Grundsätze der Rentenüberleitung auf die neuen Bundesländer

614 Mit dem Renten-Überleitungsgesetz wurde das Rentenrecht in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992, das am 1. Januar 1992 in den alten Bundesländern in Kraft getreten ist, zum gleichen Zeitpunkt auf die neuen Bundesländer übergeleitet. Damit ist am 1. Januar 1992 das im SGB VI geregelte Rentenrecht gleichzeitig in den alten und neuen Bundesländern in Kraft getreten. In das SGB VI wurden für die neuen Bundesländer dort spezielle Übergangsregelungen aufgenommen, wo rentenrelevante Lebenssachverhalte in die Regelungssystematik des Gesetzes einzubinden waren, die im Rentensystem der ehemaligen DDR eine völlig andere Einordnung erfahren hatten.

615 Durch Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages war vorgegeben, dass Angehörige rentennaher Jahrgänge Renten nach dem Recht der ehemaligen DDR erhalten sollen, wenn sich nach diesem Recht eine höhere Rente als die nach dem SGB VI berechnete Rente ergibt oder wenn ein Rentenanspruch nur nach diesem Recht, nicht aber nach dem SGB VI bestanden hätte. Mit Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes wurde diese Vorgabe des Einigungsvertrages umgesetzt, indem dort umfassend die Regelungen des Rentenrechts der ehemaligen DDR aufgenommen wurden.

616 Artikel 3 des Renten-Überleitungsgesetzes enthält das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG –, Dieses Gesetz regelt die Überführung der in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung.

### Versicherter Personenkreis

617 Im Hinblick darauf, dass sowohl nach den versicherungsrechtlichen Bestimmungen der neuen Bundesländer als auch nach den versicherungsrechtlichen Bestimmungen der alten Bundesländer alle gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen, haben sich für Arbeitnehmer keine besonderen Regelungen ergeben.

618 Ganz anders verhält es sich demgegenüber bei den selbständig und freiberuflich Tätigen. Während dieser Personenkreis grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1991 generell der Versicherungspflicht unterlag, sehen die entsprechenden Regelungen im SGB VI nur für besondere Gruppen von Selbständigen die Versicherungspflicht kraft Gesetzes vor. Kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind z. B. Lehrer, Erzieher und Pflegepersonen, die in ihrem Betrieb keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, selbständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger, Künstler, Publizisten, Hausgewerbetreibende, Küstenfischer und -schiffer sowie in der Handwerksrolle eingetragene Handwerker. Für die übrigen Selbständigen besteht keine gesetzliche Versicherungspflicht.

619 Nur dann, wenn in den neuen Bundesländern eine selbständige Erwerbstätigkeit erstmalig nach dem 31. Juli 1991 – dem Tag der Verkündung des Renten-Überleitungsgesetzes – aufgenommen worden ist, unterlag der Selbständige auch schon vor dem 1. Januar 1992 nicht mehr der generellen Versicherungspflicht nach den Bestimmungen des ehemaligen DDR-Rechts. In diesem Fall trat Versicherungspflicht nur dann ein, wenn der Selbständige zu dem Personenkreis gehört hat, für den auch nach dem SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand.

620 Ohne ergänzende Regelungen zur gesetzlichen Versicherungspflicht von Selbständigen und deren mitarbeitenden Ehegatten hätte für diejenigen, die vor 1992 eine versicherungspflichtige, selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hatten, für die nach den Regelungen zum versicherungspflichtigen Personenkreis im SGB VI Versicherungspflicht nicht mehr bestanden hätte, die Versicherungspflicht am 31. Dezember 1991 enden müssen. Da dies einen nicht hinzunehmenden Eingriff in die bisherige Lebensplanung der Betroffenen bedeutet hätte, besteht für diejenigen Selbständigen, die nicht zu dem nach